



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Motion Antoinette Badoud / Didier Castella  
**Kampf dem Littering**

**2013-GC-19** [M 1023.13]

### **Antwort des Staatsrats**

Auch für den Staatsrat ist das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen in der Natur oder im öffentlichen Raum ein aktuelles und zunehmend wichtiges Thema.

Die Priorität lag stets bei Informations- und Präventionsmassnahmen. So koordiniert und unterstützt der Staat seit 2002 die Aktion «Frühjahrsputz», bei der Gemeinden verschiedene Aktionen mit dem Ziel vorsehen, die Bevölkerung bei den Bemühungen für einen sauberen öffentlichen Raum aktiv mitwirken zu lassen. 2013 haben die Freiburger Gemeinden 32 solche Aktionen organisiert.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass in erster Linie die Gemeinden für die Bekämpfung von Littering zuständig sind, da die Gemeinden laut Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG) die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus dem Strassenunterhalt der Gemeinden sowie die Abfälle von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Inhabern entsorgen müssen. Den Gemeinden obliegt ferner nach Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG), Polizeimassnahmen zu treffen, wenn es die Hygiene erfordert. Der Kanton seinerseits ist für die Beseitigung der Abfälle aus dem kantonalen Strassenunterhalt zuständig.

Die Gemeinden verfügen in aller Regel über ein Reglement zur Abfallbewirtschaftung, das es verbietet, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Auf kantonaler Ebene gibt es bereits seit 1996 entsprechende rechtliche Bestimmungen. So besagt Artikel 12 Abs. 2 ABG, dass Abfälle in den dafür vorgesehenen Anlagen entsorgt werden müssen. Wer gegen dieses Verbot verstösst, wird mit Busse bestraft (Art. 36 ABG). Der Staatsrat anerkennt, dass diese Bestimmung ergänzt werden könnte, um den Bestand des Litterings genauer zu definieren, so wie es auf Bundesebene von Nationalrat Jacques Bourgeois verlangt wird.

Wie die Motionäre ist auch der Staatsrat der Meinung, dass die aktuellen rechtlichen Grundlagen und namentlich die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Littering präzisiert werden sollten. Er wird deshalb die weitere Behandlung der parlamentarischen Initiative auf nationaler Ebene, die eine Anpassung des USG verlangt, genau verfolgen und das Resultat bei der Anpassung des kantonalen Rechts berücksichtigen. Unter Umständen wird es nicht möglich sein, der Motion innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von einem Jahr Folge zu geben, da die gesetzgeberischen Arbeiten auf kantonaler Ebene mit denjenigen des Bundes koordiniert werden müssen.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat die Motion zur Annahme.

*24. September 2013*

*- Debatte und Abstimmung zur Erheblicherklärung dieses Vorstosses finden sich auf S. XXXff.*